

Bekanntmachung
Jugendordnung der Jugendfeuerwehr
der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), in Verbindung mit § 11 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein am 16. Dezember 2019 folgende

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr
der Stadt Eltville am Rhein

beschlossen:

§ 1
Gleichstellungsbestimmung

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen alle geschlechtlichen Formen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung der einzelnen Formen verzichtet.

§ 2
Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Jugendfeuerwehr Eltville am Rhein ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein. Sie gehört damit auch der Kreisjugendfeuerwehr Rheingau, der Hessischen Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Eltville am Rhein ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein untersteht die Jugendfeuerwehr der Aufsicht und Betreuung durch den Stadtbrandinspektor als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr und dem Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche persönliche, fachliche und pädagogische Eignung (§ 7 Abs. 6 FwOV) besitzen. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein sein.

§ 3 **Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenhilfe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein mit Schulung und Ausbildung.
- (2) Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen ihr insbesondere Spiel und Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Basteln und Werken, Singen und Musizieren, Vorträge und Aussprachen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied der Jugendfeuerwehr können geistig und körperlich taugliche Jugendliche vom vollendeten 10. Lebensjahr bis zum vollendeten 17. Lebensjahr werden, wenn die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorliegt.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr des jeweiligen Stadtteils der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtbrandinspektor im Einvernehmen mit dem Wehrführer und dem Jugendwart der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein.
- (3) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 5 **Rechte und Pflichten**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken, in eigener Sache gehört zu werden und die Organe zu wählen.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den angesetzten Zusammenkünften regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen, die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 6 **Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Bei Verstößen gegen diese Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis unter vier Augen
 - b) Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
- (2) Verweise werden nach Beratung von Stadtrandinspektor sowie Wehrführer und Jugendwart der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Eltville am Rhein erteilt; der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird vom Wehrführer und Jugendwart der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Eltville am Rhein ausgesprochen.
- (3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme beim Wehrführer und dem Jugendwart der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr der Stadt Eltville am Rhein eingebracht werden, die gemeinsam mit dem Stadtbrandinspektor über die Beschwerde entscheiden.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt:

- a) bei Wechsel des Wohnsitzes außerhalb der Stadt Eltville am Rhein
- b) auf Wunsch des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss bei unkameradschaftlichem Verhalten und/oder mehrmaligen Verstößen gegen diese Ordnung
- d) durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigte.

§ 8 Organe auf Stadtebene

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) **der Stadtjugendausschuss**

Dem Stadtjugendausschuss gehören an:

- der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter
- die Jugendfeuerwehrwarte und die Stellvertreter der einzelnen Stadtteilfeuerwehren der Feuerwehr der Stadt Eltville am Rhein

Den Vorsitz hat der Stadtjugendfeuerwehrwart oder sein Stellvertreter. Der Stadtjugendausschuss wird je nach Bedarf von dem Stadtjugendfeuerwehrwart einberufen.

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vorsitzende kann weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

Der Stadtjugendausschuss hat folgende Aufgaben:

- Koordination der Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr
- Planung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen auf Stadtebene
- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Bei Abstimmung gilt sinngemäß § 8 Abs. 4.

b) der Stadtjugendfeuerwehrwart

Der Stadtjugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe auf Stadtebene.

Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter gehören dem Wehrführerausschuss als Fachberater an.

Die Ernennung des Stadtjugendfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter erfolgt durch den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein nach Wahl durch die Jugendwarte und deren Stellvertreter. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 9

Organe auf Stadtteilebene

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendgruppenleiter im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein einberufen werden.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl des Jugendgruppenleiters und der Mitglieder des Jugendausschusses
 - b) Beratung des Jahresdienstplanes
 - c) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - d) Entlastung des Jugendausschusses und des Jugendgruppenleiters
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendgruppenleiter oder dem Jugendwart geleitet. Der Jugendwart hat nur beratende Stimme.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Der Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 1 Jahr gewählt. Er wird vom Jugendgruppenleiter nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr einberufen.
- (2) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) dem Jugendgruppenleiter
 - b) dem stellvertretenden Jugendgruppenleiter
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassenwart
 - e) der Jugendgruppenleiterin und deren Stellvertreterin (bei Bestehen einer Mädchenabteilung)
- (3) Aufgaben des Jugendausschusses:
- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - b) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein
 - c) Beratung bei Aufstellung des Jahresdienstplanes
 - d) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dem Wehrführer der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr der der Freiwilligen Feuerwehr Eltville am Rhein.

Der Jugendgruppenleiter und der Jugendwart

Der Jugendgruppenleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter bzw. der Jugendwart leiten die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.

Schriftführung

Der Schriftführer führt ein Mitgliederverzeichnis sowie das Dienstbuch der Jugendfeuerwehr und erledigt sonstige schriftliche Arbeiten. Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendwart verantwortlich.

Kassenwesen

Der Kassenwart führt das Kassenwesen.

§ 10 Bekleidung, Ausrüstung, Stärke

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinie des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport auszustatten. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordenen Teile kann die Stadt Eltville am Rhein Ersatz verlangen.
- (2) Die Ausrüstungsgegenstände werden kostenlos gestellt und bleiben Eigentum der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eltville am Rhein; sie sind nach Ausscheiden an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.
- (3) Die personelle Stärke soll mindestens 9 Mitglieder sein.

§ 11 Soziale Sicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.
- (2) Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Mitglieder der Jugendabteilung haben über den Jugendfeuerwehrwart dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
 - im Rahmen der Tätigkeit bei der Jugendfeuerwehr erlittene Körper- und Sachschäden sowie
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Eltville am Rhein in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an den Magistrat der Stadt Eltville am Rhein weiterzuleiten.

§ 12 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- (1) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

- (2) Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr ist gemäß § 8 Abs. 2 HBKG ausgeschlossen.

§ 13

Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

Angehörige der Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Haben sie länger als 1 Jahr der Jugendfeuerwehr angehört, kann die Probezeit in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr entfallen. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eltville am Rhein, den 23.01.2020

Der Magistrat

Gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister

Wird hiermit veröffentlicht !

Eltville am Rhein, den 23.01.2020

Der Magistrat

Gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Hinweisbekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein hat in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2019 die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr der Stadt Eltville am Rhein beschlossen. Die Jugendordnung wurde am 27.01.2020 auf der Homepage der Stadt über www.eltville.de unter „Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Eltville am Rhein, den 27. Januar 2020

Der Magistrat

Gez.

Patrick Kunkel

Bürgermeister